



Urteil vom 22. August 2013 Strafkammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Daniel Kipfer Fasciati, Vorsitz,
Walter W  thrich und Sylvia Frei,
Gerichtsschreiber Hanspeter Luk  cs

Parteien

BUNDESANWALTSCHAFT, vertreten durch
Peter Lehmann, Staatsanwalt des Bundes,

und

als Privatk  gerschaft:

BANK A., vertreten durch
Rechtsanwalt Ernst F. Schmid,

gegen

B., amtlich verteidigt durch
Rechtsanwalt Andreas C. Huwyler,

und

als beschwerte Dritte:

C., vertreten durch Rechtsanwalt Rainer Riek,

Gegenstand

Qualifizierter wirtschaftlicher Nachrichtendienst, Geld-
w  scherei, Verletzung des Gesch  ftsgeheimnisses,
Verletzung des Bankgeheimnisses.

Prozessgeschichte:

Die Bundesanwaltschaft reichte am 1. Juli 2013 folgende Anklageschrift im abgekürzten Verfahren bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts ein (cl. 12 pag. 12.100.1 ff.):

[omissis]

1. Zur Last gelegte strafbare Handlungen (Art. 325 Abs. 1 Bst. f StPO)

B., ein ehemaliger externer Mitarbeiter der Bank A. in U., hat interne Bankdaten kopiert und diese auf einem Datenträger dem deutschen Staatsangehörigen D. in V. (Deutschland) gegen ein Entgelt von EUR 1,1 Millionen übergeben.

1.1 Zum Tatbestand des qualifizierten wirtschaftlichen Nachrichtendienstes (Art. 273 Abs. 2 StGB):

B. hat in der Zeit vom 07. Oktober 2011 bis 06. Dezember 2011 als externer Mitarbeiter bei der Bank A., nach Absprache mit dem ihm persönlich bekannten deutschen Staatsangehörigen D., am Sitz der Bank A. in U. in seiner Eigenschaft als IT-Spezialist, Kundendaten und damit Geschäftsgeheimnisse aus verschiedenen bankinternen Systemen der Bank A. recherchiert und gesammelt, von seinem Arbeitsplatz in seinen Privatbereich verbracht und sie anschliessend in V. an den deutschen Mittäter D. gegen Entgelt zwecks Weiterleitung an eine deutsche Steuerbehörde ausgehändigt,

indem er

als sogenannter Mitarbeiter im Personalverleih während seiner Arbeitszeit bei der Bank A. gezielt nach Datensätzen von vermögenden deutschen und holländischen Kunden der Bank suchte, zwischen dem 07. Oktober 2011 und 06. Dezember 2011 insgesamt rund 2'700 Datensätze von vermögenden ausländischen Bankkunden in insgesamt 15 E-Mails, welchen er jeweils ZIP-Dateien mit Kundendaten – Kontonummer, Name und Wohnort des Kunden, die Währung, den Betrag und das Eröffnungsdatum des Kunden – anhängte (Attachments), von seinem E-Mail Account Nr. 1 an seinem Arbeitsplatz auf seinen privaten E-Mail Account Nr. 2 sandte, so an folgenden Daten:

- a) Freitag, 07. Oktober 2011, 15.11, Subject: txt, Attachments: g1b.zip
- b) Freitag, 28. Oktober 2011, 16.13, Subject: div, Attachments: o0047.zip
- c) Freitag, 28. Oktober 2011, 16.14, Subject: exin, Attachments: o1047.zip
- d) Freitag, 28. Oktober 2011, 16.14, Subject: infix, Attachments: o2047.zip
- e) Freitag, 04. November 2011, 10.19, Subject: hinundweg, Attachments: O0525.zip
- f) Freitag, 04. November 2011, 10.45, Subject: hinundweg, Attachments: O1525.zip
- g) Freitag, 04. November 2011, 10.56, Subject: hinundweg, Attachments: O2525.zip
- h) Freitag, 04. November 2011, 12.14, Subject: hinundweg, Attachments: O0402.zip
- i) Freitag, 04. November 2011, 12.16, Subject: hinundweg, Attachments: O1402.zip
- j) Freitag, 04. November 2011, 12.44, Subject: hinundweg, Attachments: O2402.zip
- k) Freitag, 04. November 2011, 13.58, Subject: hinundweg, Attachments: O2369.zip; O03369.zip, O1369.zip
- l) Freitag, 04. November 2011, 16.46, Subject: hinundweg, Attachments: O0730.zip, O0092.zip, O0310.zip, O0412.zip
- m) Freitag, 04. November 2011, 16.47, Subject: hinundweg, Attachments: O1730.zip, O1092.zip, O1310.zip, O14012.zip, O14112.zip, O14112.zip
- n) Freitag, 04. November 2011, 16.50, Subject: hinundweg, Attachments: O2730.zip, O2092.zip, O2310.zip, O2412.zip
- o) Dienstag, 06. Dezember 2011, 17.26, Subject: hinundweg, Attachments: Subject: test, Attachments.erf.zip;

von dieser Datenmenge jene Datensätze betreffend deutsche Kunden bzw. in Deutschland lebende Kunden der Bank A., rund 2'700, welche auf ihren Konten mehr als 100'000 EUR, CHF, Pfund oder US-Dollar hatten, extrahierte, auf seinen HP-Rechner kopierte, von dort auf eine SD-Karte (Speicher-

karte) zurückkopierte, im Dezember 2011 eine Probesendung von rund 100 Datensätzen an D. nach V. zukommen liess und nach dessen Information, die übermittelten Datensätze seien werthaltig, rund 2'700 Datensätze deutscher Kunden der Bank A. im Februar 2012 in V. auf einem Datenträger an D. aushändigte;

im Mai/Juni 2012 auf Anregung von D. diesem 42 Daten holländischer Bankkunden der Bank A., beinhaltend die Kontonummer, Name und Wohnort des Kunden, die Währung, den Betrag und das Eröffnungsdatum des Kunden, per E-Mail mit der Absicht zukommen liess, diese an die holländischen Steuerbehörden zu verkaufen;

wobei B.

im Wissen darum handelte, dass die dem pensionierten deutschen Steuerfahnder D. übergebenen Daten zum Verkauf an deutsche bzw. holländische Steuerbehörden bestimmt waren;

bereits anlässlich der ersten Kontaktnahme im August 2011 von D. informiert wurde, die von ihm gelieferten Bankkundendaten würden an deutsche Steuerbehörden verkauft werden;

aufgrund der Datenselektion nach vermögenden Bankkunden davon ausgehen musste, dass die von ihm gesammelten Informationen für Dritte (fremde amtliche Stelle oder ausländische Organisation oder private Unternehmung oder ihren Agenten) in Deutschland und Holland bestimmt waren und er mit diesem Vorgehen einverstanden war.

1.2 Zum Tatbestand der Verletzung des Bankgeheimnisses (Art. 47 BankG) und der Verletzung des Geschäftsgeheimnisses (Art. 162 StGB):

B. hat zwischen dem 07. Oktober 2011 und 06. Dezember 2011 in U. in seiner Eigenschaft als externer Mitarbeiter der Bank A. interne Bankdaten der Bank A., welche durch das Bank- wie auch das Geschäftsgeheimnis geschützt waren, von seinem E-Mail Account Nr. 1 an seinem Arbeitsplatz auf seinen privaten E-Mail Account Nr. 2 gemailt,

indem er an folgenden Daten:

- p) Freitag, 07. Oktober 2011, 15.11, Subject: txt, Attachments: g1b.zip
- q) Freitag, 28. Oktober 2011, 16.13, Subject: div, Attachments: o0047.zip
- r) Freitag, 28. Oktober 2011, 16.14, Subject: exin, Attachments: o1047.zip
- s) Freitag, 28. Oktober 2011, 16.14, Subject: infix, Attachments: o2047.zip
- t) Freitag, 04. November 2011, 10.19, Subject: hinundweg, Attachments: O0525.zip
- u) Freitag, 04. November 2011, 10.45, Subject: hinundweg, Attachments: O1525.zip
- v) Freitag, 04. November 2011, 10.56, Subject: hinundweg, Attachments: O2525.zip
- w) Freitag, 04. November 2011, 12.14, Subject: hinundweg, Attachments: O0402.zip
- x) Freitag, 04. November 2011, 12.16, Subject: hinundweg, Attachments: O1402.zip
- y) Freitag, 04. November 2011, 12.44, Subject: hinundweg, Attachments: O2402.zip
- z) Freitag, 04. November 2011, 13.58, Subject: hinundweg, Attachments: O2369.zip; O03369.zip, O1369.zip
- aa) Freitag, 04. November 2011, 16.46, Subject: hinundweg, Attachments: O0730.zip, O0092.zip, O0310.zip, O0412.zip
- bb) Freitag, 04. November 2011, 16.47, Subject: hinundweg, Attachments: O1730.zip, O1092.zip, O1310.zip, O14012.zip, O14112.zip, O14112.zip
- cc) Freitag, 04. November 2011, 16.50, Subject: hinundweg, Attachments: O2730.zip, O2092.zip, O2310.zip, O2412.zip
- dd) Dienstag, 06. Dezember 2011, 17.26, Subject: hinundweg, Attachments: Subject: test, Attachments.erf.zip;

am Sitz der Bank A. in U. in seiner Eigenschaft als IT-Spezialist die durch ihn recherchierten Kundendaten und damit Geschäftsgeheimnisse aus verschiedenen bankinternen Systemen der Bank A. sammelte, von seinem Arbeitsplatz in verschiedenen Tranchen gemäss Auflistung in seinen Privatbereich verbrachte und diese rund 2'700 deutschen und 42 holländischen Kundendaten Mitte Februar 2012 in

V. bzw. im Mai/Juni 2012 betreffend die holländischen Kundendaten an den deutschen Mittäter D. aushändigte bzw. mailte;

wobei B.

wusste, dass es sich bei den Daten um Geschäftsgeheimnisse der Bank handelte, die durch das Bankgeheimnis geschützt sind;

diese geschützten Bankdaten pflichtwidrig – in Verletzung der ihm bekannten Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht – aus dem Herrschaftsbereich der Bank entfernte;

mit der Übergabe der geschützten Bankdaten an D. wissentlich ein Geheimnis offenbart hat, das ihm in seiner Eigenschaft als externer Angestellter der Bank A. anvertraut worden war, bzw. das er in seiner Eigenschaft wahrgenommen hat;

dies wissentlich und willentlich tat, weil er um die Illegalität seines Tuns wusste und dies auch wollte.

1.3 Zum Tatbestand der Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB):

B. hat Handlungen vorgenommen, die geeignet sind, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er wusste, beziehungsweise annehmen musste, aus einem Verbrechen, nämlich dem Erlös für den widerrechtlichen Verkauf von Bank- und Geschäftsdaten an deutsche Behörden über den Mittäter D., herrühren;

indem

er von D. von der Gesamtdeliktssumme von EUR 1'100'000.00, ca. Mitte März 2012 in V., EUR 200'000.00 in bar entgegennahm, davon EUR 150'000.00 in einem Schliessfach bei einer Vermögensbetreuung in W. (Deutschland) deponierte, die restlichen EUR 50'000.00 in die Schweiz einführte und hier für verschiedene Wareneinkäufe verbrauchte; ca. Mitte April 2012 in W. die EUR 150'000.00 dem Schliessfach entnahm, sie in die Schweiz in sein Wohndomizil verbrachte, wo EUR 140'900.00 durch die Polizei sichergestellt werden konnten;

er 20% der Deliktssumme, EUR 220'000.00, D. für dessen Vermittlungstätigkeit mit den deutschen Steuerbehörden überliess,

er den verbleibenden Betrag von EUR 680'000.00 durch D. auf sein Steuerkonto in Deutschland anonym einzahlen liess, um so die Steuerforderungen deutscher Steuerbehörden gegen ihn zu erfüllen;

das Gesamttotal der B. zugerechneten Deliktssumme für den Datenverkauf nach Deutschland beträgt (Stand: 17.04.2013) EUR 1'100'000.00;

wobei

B. nach Erhalt des Bargeldes von D. im Wissen darum handelte, dass es sich bei dem in bar erhaltenen Geld, der Überlassung einer 20%igen Provision von EUR 220'000.00 sowie der anonymen Einzahlung auf sein deutsches Steuerkonto um den Erlös für den Datenverkauf der von ihm aus der Bank geschafften Datensätze handelte und durch seine Handlungen die Auffindung oder die Einziehung des Delikterlöses vorsätzlich vereitelte.

2. Zivilklage (Art. 326 Abs. 1 Bst. a StPO)

Am 30. Juli 2012 konstituierte sich die Bank A., vertreten durch Rechtsanwalt Ernst F. Schmid, im Verfahren als Privatklägerin.

Am 31. Mai 2013 machte Rechtsanwalt Ernst F. Schmid namens der Bank A. unter Wahrung der Frist nach Art. 359 Abs. 2 StPO Zivilansprüche in einem Schreiben an die Bundesanwaltschaft sowie eine Prozessentschädigung in der Höhe von CHF 46'996.10 geltend.

3. Angeordnete Zwangsmassnahmen (Art. 326 Abs. 1 Bst. b StPO)

Hausdurchsuchungen

Am 24.07.2012, am 27.07.2012 und am 30.07.2012 wurde das Privatdomizil von B. in X. im Auftrag der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich durchsucht.

Untersuchungshaft

B. wurde am 24. Juli 2012 im Auftrag der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich verhaftet, das Bezirksgericht Zürich, Zwangsmassnahmengericht, ordnete am 26. Juli 2012 Untersuchungshaft an. Das Kantonale Zwangsmassnahmengericht Bern verlängerte mit Entscheid vom 29. Oktober 2012 die Untersuchungshaft um 3 Monate bis 23. Januar 2013 sowie am 29. Januar 2013 bis 30. März 2013, wobei es jeweils den Anträgen der Bundesanwaltschaft entsprach. Seit dem 1. März 2013 befindet sich B. auf eigenes Begehren im vorzeitigen Strafvollzug in Zug.

Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Am 17. August 2012 wurde die rückwirkende Erhebung der Randdaten der Rufnummern 10, 11, 12 und 13 vom 18. Februar 2012 bis zum 17. August 2012 verfügt, die das Zwangsmassnahmengericht mit Entscheid vom 17. August 2012 genehmigte.

Am 17. August 2012 wurde die rückwirkende Erhebung der Randdaten der Rufnummer 14 vom 18. Februar 2012 bis zum 02. März 2012 verfügt, die das Zwangsmassnahmengericht mit Entscheid vom 17. August 2012 genehmigte.

Am 17. August 2012 wurde die rückwirkende Erhebung der Randdaten der E-Mail-Adresse Nr. 2 vom 18. Februar 2012 bis zum 17. August 2012 verfügt, die das Zwangsmassnahmengericht mit Entscheid vom 17. August 2012 genehmigte.

4. Beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte (Art. 326 Abs. 1 Bst. c StPO)

4.1 Bargeld:

Anlässlich der Hausdurchsuchung vom 24. Juli 2012 wurden EUR 140'900.00 und CHF 600.00 sichergestellt.

4.2 Konten:

Folgende Konten und Vermögenswerte sind gesperrt:

Bank	Kontonummer	lautend auf	Betrag in CHF	Betrag in EUR
Bank E.	Nr. 3	B. und C.	12'511.15	
Bank E.	Nr. 4	B. und C.	2'257.95	
Vorsorgestiftung F. der Bank G.	Nr. 5	B.	8'981.85	
Vorsorgestiftung F. der Bank G.	Nr. 6	B.	13'841.40	
Bank G.	Nr. 7	B.	20'529.95	
Bank G.	Nr. 8	B.		6'136.00

Bank G.	Nr. 9	B.	25'000.00	
---------	-------	----	-----------	--

4.3 Wertgegenstände:

Bezeichnung	Nr. aus Sicherstellungs-Verzeichnis Kapo ZH	CHF
Münzkoffer „Leuchtturm“, silberfarben mit 2 Münzrollen und Währungsmark	1	
• Münztableau mit 12 Münzen	1/1	
• Münztableau mit 14 Münzen	1/2	
• Münztableau mit 44 Münzen	1/3	
• Münztableau mit 12 Münzrollen	1/4	
• Münztableau mit 25 Münzen	1/5	
• Leere Münztableaus	1/6 bis 1/10	
Münzkoffer, schwarz	2	
• Münztableau mit 33 Münzen	2/1	
• Münztableau mit 16 Münzen	2/2	
• Münztableau mit 11 Münzen	2/3	
• Münztableau mit 40 Münzen	2/4	
• Leeres Münztableau	2/5	
• Münztableau „Linder“, mit 33 Münzen	3	
• Münztableau „Linder“, mit 16 Münzen	4	
• Münztableau „Linder“, mit 21 Münzen	5	
• Münztableau „Linder“, mit 24 Münzen	6	
• Münztableau „Linder“, mit 12 Münzen	7	
• Münztableau „Linder“, mit 30 Münzen	8	
• Münztableau „Linder“, mit diversen Münzen	9	
• Münztableau „Linder“, mit 49 Münzen	10	
• Münztableau „Linder“, mit 34 Münzen	11	
• Münztableau „Linder“, mit 25 Münzen	12	
• Münztableau „Linder“, mit 29 Münzen	13	
• Münztableau „Linder“, mit 13 Münzen	14	
• Münztableau „Linder“, mit 10 Münzen	15	
• Münztableau „Linder“, mit 22 Münzen	16	
• Münztableau „Linder“, mit 42 Münzen	17	
• Münztableau „Linder“, mit 20 Münzen	18	
• Münztableau „Linder“, mit 30 Münzen	19	
• Münztableau „Linder“, mit 12 Münzen, 1 Ring und Armkette	20	
• Münzkoffer, grün mit 67 Münzen, 1 Medaille	21	

Münzkoffer, silberfarben	22	
• Münzset, Olympiade Seoul 1986	22/1	
• Münzset, Olympiade Seoul 1986	22/2	
• Münze 1 Dollar, Australien 1996	22/3	
• Münzset, Philippinen 1975	22/4	
• Münzset, „Banknoten-Münzen“ Cook Islands 2003	22/5	
• Münzset, Barbados 1973	22/6	
• Münzset, Panama 1975	22/7	
• Münzset, Bahamas 1974	22/8	
• Münzset, Malta 2003	22/9	
• Münzset, Kanada 1989	22/10	
• Münzset, Grossbritannien 1967	22/11	
• Münzset, Olympiade Seoul 1982	22/12	
• 2 goldfarbene 5 Cent Münzen	22/13	
Gesamtwert Münzen bis Position 22/13, geschätzter Wert		1'363.10
Holzschatulle mit diversen Uhren	23	Materialwert
Herrenarmbanduhr Jaeger-LeCoultre „Reverso Squadra“	24	10'000.00
Kartonschachtel mit diversen Armbanduhren	25	wertlos
Herrenarmbanduhr Zenith „Grand Class“	26	3'000.00
Köfferchen schwarz mit Samtausstattung	27	-
Herrenarmbanduhr Omega	28	7'500.00
Herrenarmbanduhr Jaeger-LeCoultre, viereckig	29	5'000.00
Herrenarmbanduhr IWC „Aquamariner“	30	3'500.00
Herrenarmbanduhr MontBlanc	31	800.00
Herrenarmbanduhr Sinn	32	2'000.00
Herrenarmbanduhr Rolex „Oyster Perpetual Datei“	33	4'000.00
Herrenarmbanduhr Chronoswiss	34	3'000.00
Herrenarmbanduhr Zenith „Class“	35	2'500.00
Herrenarmbanduhr Zenith „Port-Royal“	36	4'500.00
Herrenarmbanduhr Rolex „Deep Sea“	37	6'000.00
Armbanduhr Du Bois, Gravur Anniversaire 1812	aus 2. HD vom 27.07.2012	ohne Schätzung
Jeep Cherokee 2.8 CRD	-	Zeitwert
Mercedes-Benz CLK 200 K Cabrio	-	Zeitwert
Ledersessel dunkelgrau	-	
Lederhocker dunkelgrau	-	
Stoffsofa grau/schwarz	-	

sowie eine weitere Münzsammlung (gemäss Fotodokumentation der Kantonspolizei Zug vom 31.08.2012 und Expertise), bestehend aus:

Nr.	Anzahl	Bezeichnung	zu	CHF
1	7	Vreneli + Helvetia 20.00 Franken	251.00	1'757.00
2	5	Vreneli + Helvetia 20.00 Franken	251.00	1'255.00
3	6	France 20 Francs Gold	251.00	1'506.00
4	4	Belgien 20 Francs Gold	251.00	1'004.00
5	1	Preussen 20 Mark 1888 Fälschung a.d. Zeit 7.9	-	233.00
6		Preussen 20 Mark 1886 Gold	-	295.00
7	2	Austria 1 Dukat NP	132.00	264.00
8		Medaille Kennedy Gold 1963	-	119.00
9		Medaille Venezuela Gold	-	105.00
10		Th. Storm Goldmedaille	-	119.00
11		USA 20 \$ 1895 Gold Eagle	-	1'350.00
12		Austria 4 Dukat Gold	-	528.00
13		Austria Def. Münze 20 Kronen, Goldwert	-	238.00
14		Hoechst 100 Jahre Gold	-	234.00
15		CH 50 Franken Expo 2002 Gold	-	415.00
16		CH 50 Franken Autosalon 2005 Gold	-	450.00
17		CH 50 Franken Autosalon 2005 Gold	-	450.00
18		CH 5 Franken Cu-Ni Murten	-	5.00
19		Canada 1 \$ 1987 PP AR	-	12.00
20		CH 2004 FIFA AR	-	80.00
21		USA 1 \$ AR 1889	-	25.00
22		Korea Süd AR Münze 87	-	20.00
23		CH Gedenk 5 Franken 1983 PP	-	5.00
24		Deutschland Fussball WM 2006	-	12.00
25	2	MS CH 2010 Stgl.	20.00	40.00
26		MS CH nicht Original Cu-Ni	-	9.00
27	2	MS 2006 Swiss Mint	55.00	110.00
28	2	MS 2008 Swiss Adler Stgl.	20.00	40.00
29	2	MS 2009 Swiss Hirsch Stgl.	25.00	50.00
30		200 Jahre USA Gedenk Isle of Man	-	35.00
31	2	CH 2007 MS Steinbock	25.00	50.00
32	1	MS 1991 PP	-	80.00
33	1	MS 2011 Zibelemärit Stgl.	-	25.00
34	1	MS Argentinien Stgl.	-	26.00
35	2	MS 2006 Bernina Stgl.	80.00	160.00
36	1	MS CH 1983 Stgl.	-	12.00
37		USA 1 \$ Carson City	-	60.00
38		Italien Euro Set 2001	-	10.00
39		Mexico Münzset AR Fussball	-	28.00
40		USA 200 Jahre Set AR	-	20.00
41		Med. AR Post mit Beschreibung	-	15.00

42		USA 200 Jahre Set AR	-	20.00
43		Gibraltar 25 Pence AR 1977	-	18.00
44		2011 50 Franken Goldmünze CH	-	450.00
45	2	2009 50 Franken Goldmünzen CH	425.00	850.00
46		2007 50 Franken Gedenkmünze CH (Holzer)	-	425.00
47	2	2010 50 Franken Gedenkmünzen CH (Anker)	-	850.00
48	2	2008 50 Franken Gedenkmünzen CH (Erde)	-	800.00
49		20 Franken Gedenkmünze Max Frisch Probe	-	70.00
50		10 Franken Gedenkmünze Marmelade 2010 Probe	-	60.00
51		10 Franken Gedenkmünze 2005 PP	-	10.00
52		5 Franken Gedenkmünze 2003 PP	-	5.00
53	20	Div. CH Gedenkmünzen CH AR nur Nominalwert	20.00	400.00
TOTAL				13'453.00

5. **Entstandene Untersuchungskosten (Art. 326 Abs. 1 Bst. d StPO)**

Im Vorverfahren sind Kosten im Betrag von total CHF 109'309.65 (Stand: 22. April 2013) entstanden, davon für B. verrechenbare Kosten von CHF 36'340.90 (Gebühren: CHF 14'000.00, Barauslagen CHF 22'340.90), die ihm aufzuerlegen sind.

6. **Anträge zu den Sanktionen (Art. 326 Abs. 1 Bst. f StPO)**

Urteilstvorschlag:

1. B. wird des qualifizierten wirtschaftlichen Nachrichtendienstes (Art. 273 Abs. 2 StGB), der Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB), der Verletzung des Geschäftsgeheimnisses (Art. 162 StGB) und der Verletzung des Bankgeheimnisses (Art. 47 BankG) schuldig gesprochen.
2. B. wird mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten bestraft. 18 Monate der Freiheitsstrafe werden bedingt aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren. Die ausgestandene Untersuchungshaft von 218 Tagen wird auf die Strafe angerechnet.

Zum Vollzug des Urteils wird der Kanton Zug als zuständig erklärt (Art. 74 Abs. 2 StBOG i.V.m. Art. 31 StPO).

3. Die auf B. lautenden Bankguthaben

Bank	Kontonummer	lautend auf	Betrag in CHF	Betrag in EUR
Bank G.	Nr. 7	B.	20'529.95	
Bank G.	Nr. 8	B.	6'136.00	
Bank G.	Nr. 9	B.	25'000.00	

werden samt Zinsbetreffnis eingezogen;

die nachfolgenden Vermögenswerte, lautend auf B. und dessen Ehefrau C.:

Bank	Kontonummer	lautend auf	Betrag in CHF	Betrag in EUR
------	-------------	-------------	---------------	---------------

Bank E.	Nr. 3	B. und C.	12'511.15	
Bank E.	Nr. 4	B. und C.	2'257.95	

werden samt Zinsbetreffnis hälftig eingezogen (Art. 70 und 71 StGB).

Sämtliche beschlagnahmten Gegenstände, das beschlagnahmte Bargeld in der Höhe von EUR 140'900.00 und CHF 600.00, die Münzen- und Uhrensammlungen sowie die Fahrzeuge werden, mit Ausnahme des Ledersessels und Lederhockers und Stoffsofas, eingezogen (Art. 70 und 71 StGB).

4. Die Beschlagnahme der Vorsorge-Konti Säule 3a

Bank	Kontonummer	lautend auf	Betrag in CHF	Betrag in EUR
Vorsorgestiftung F. der Bank G.	Nr. 5	B.	8'981.85	
Vorsorgestiftung F. der Bank G.	Nr. 6	B.	13'841.40	

wird aufgehoben.

5. Zu Lasten von B. und zu Gunsten der Eidgenossenschaft wird eine Ersatzforderung in der Höhe von EUR 739'100.00 begründet (Art. 71 StGB). Der Erlös aus der Verwertung der eingezogenen Gegenstände wird an die Höhe der Ersatzforderung angerechnet.
6. Es wird Vormerk genommen, dass B. die Zivilansprüche nebst Zins ab 31. Mai 2013 der Bank A. im Grundsatz sowie den Anspruch der Prozessentschädigung in der Höhe von CHF 46'996.10 anerkennt.
7. Rechtsanwalt C. Huwyler wird für die amtliche Verteidigung von B. in gerichtlich zu bestimmender Höhe (inkl. MWST) abzüglich der bereits geleisteten Vorschüsse aus der Kasse der Bundesanwaltschaft entschädigt (Art. 135 Abs. 1 StPO).

B. hat die Entschädigung für die amtliche Verteidigung der Eidgenossenschaft zurückzuzahlen, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 426 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

8. Die weiteren Kosten des Verfahrens in der Höhe von insgesamt CHF 36'340.90 werden B. auferlegt (Art. 422 ff. StPO).

7. Anträge auf nachträgliche richterliche Entscheidungen (Art. 326 Abs. 1 Bst. g StPO)

keine

[omissis]

Am 22. August 2013 fand die Hauptverhandlung im abgekürzten Verfahren in Anwesenheit der Parteien am Sitz des Bundesstrafgerichts statt (cl. 12 pag. 12.920.1 ff.). Die Drittbetroffene C., Ehefrau des Beschuldigten B., erklärte mit Schreiben vom 30. Juli 2013 ihre Zustimmung zur Einziehung von Vermögenswerten gemäss Anklageschrift vom 19. Juni 2013 (cl. 12 pag. 12.510.9). Das vom Gericht diesbezüglich rechtstechnisch modifizierte Dispositiv (Urteilsvorschlag; vgl. Ziff. 6 unter Prozessgeschichte) wur-

de ihrem Rechtsvertreter am 13. August 2013 zur Kenntnis zugestellt (cl. 12 pag. 12.300.1 ff.). Auf ihre Teilnahme an der Hauptverhandlung konnte nach telefonischer Rücksprache mit dem Rechtsvertreter verzichtet werden.

Die Strafkammer erwägt:

1. Die Bundesgerichtsbarkeit ist gegeben (BGE 133 IV 235 E. 7).
2. Die Bundesanwaltschaft beantragt in ihrer Anklageschrift eine teilbedingte Freiheitsstrafe von 36 Monaten. Damit ist der Strafraum für das abgekürzte Verfahren (Art. 358 Abs. 2 StPO) nicht überschritten.
3. Das Gericht befindet frei darüber, ob die Durchführung des abgekürzten Verfahrens rechtmässig und angebracht sei (Art. 362 Abs. 1 lit. a StPO), die Anklage mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung und mit den Akten übereinstimme (lit. b) und die beantragten Sanktionen angemessen seien (lit. c).
4. Bei einer ersten Sichtung der Anklageschrift vom 19. Juni 2013 scheinen die Voraussetzungen zur Durchführung des abgekürzten Verfahrens vorzuliegen. Die Formvorschriften (Art. 358-360 StPO) sind eingehalten worden.
5. Das Kriterium des Angebracht-Seins ist nebst der Rechtmässigkeit ein zusätzliches, welches auch gegeben sein muss, wenn das Verfahren rechtmässig ablief (GREINER/JAGGI, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 362 StPO N. 5). Dabei respektiert das Gericht einen grossen Ermessensspielraum der Staatsanwaltschaft. Im vorliegenden Fall ist zu erwägen, dass die Bundesanwaltschaft wegen strafbaren Missbrauchs von Bankdaten bereits mehrere Verfahren eingeleitet, aber noch keines im ordentlichen Verfahren zu Ende geführt hat. Werden sie alle durch Urteil im abgekürzten Verfahren erledigt, bleiben nicht nur wesentliche Fragen über den Anwendungsbereich von Art. 273 StGB offen; vor allem kann sich keine gerichtliche Praxis der Strafzumessung für solche Fälle entwickeln, an denen sich künftige Verfahren – gerade abgekürzte – orientieren müssten. Darauf ist hier im Hinblick auf künftige Verfahren hinzuweisen, denn das Gericht kann sich bei der Einzelfallbeurteilung nicht auf Argumente von allgemeiner justizpolitischer Tragweite abstützen, welche bei isolierter Fallbearbeitung keine Rolle spielen. Anzumerken ist, dass ein allfälliger ablehnender Entscheid des Gerichts über die Frage des Angebracht-Seins des abgekürzten Verfahrens nur im Dispositiv, mithin ohne schriftliche Begründung, eröffnet wird und nicht anfechtbar ist (Art. 362 Abs. 3 StPO), auch nicht mit Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht (Art. 93 BGG; SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 362 StPO N. 8 f.; GREI-

NER/JAGGI, a.a.O., Art. 362 StPO N. 28 f., jedoch mit differenzierender Meinung zur Frage der Begründungspflicht).

Sodann fällt in Betracht, dass in concreto ein aufwändiges Vorverfahren mit mehreren Befragungen und polizei-technischen Untersuchungen des IT-Materials durchgeführt wurde. Für diesen Ablauf ist ein Unterschied zu einem ordentlichen Verfahren nicht zu erblicken. Der Beschuldigte hat das abgekürzte Verfahren erst beantragt, als die Schlusseinvernahme unmittelbar bevorstand (cl. 1 pag. 4.0.1 f.; cl. 5 pag. 13.1.301 ff.), d.h. in einem Zeitpunkt, als nur noch wenige weitere Untersuchungshandlungen anstanden. Auf diese Weise kam im Vorverfahren nur ein geringer Effizienzgewinn zustande, welcher der wesentliche Zweck des abgekürzten Verfahrens darstellt, sieht man von der hier nicht aktuellen Gefahr der Verjährung ab (Botschaft des Bundesrates zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1084, 1295; GREINER/JAGGI, a.a.O., N. 35 vor Art. 358 StPO). Bei der Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung blieb der Aufwand bei einem Verfahren mit geständigem Beschuldigten und mässigem Aktenumfang nicht stark vermindert. Hingegen ist für die Urteilsbegründung weniger Zeit zu investieren, wenn ein Urteil im abgekürzten Verfahren ergeht; darauf ist aber dessen Zweck nicht fokussiert (GREINER/JAGGI, a.a.O.).

Über alles gesehen liegt das abgekürzte Verfahren gerade noch im Rahmen des staatsanwaltschaftlichen Ermessens. Dessen Durchführung ist demnach rechtmässig und angebracht (Art. 362 Abs. 1 lit. a StPO).

6. Bei der gerichtlichen Befragung in der Hauptverhandlung hat der Beschuldigte den Anklagesachverhalt erneut anerkannt (cl. 12 pag. 12.930.3; Art. 361 Abs. 2 lit. a StPO). Das Geständnis stimmt mit der Aktenlage überein (Art. 361 Abs. 2 lit. b StPO) und ist glaubhaft.
7. Die Anklage stimmt im Sachverhalt und im Schuldantrag mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung (cl. 12 pag. 12.920.1 ff., 12.930.1 ff.) und den Akten überein (Art. 362 Abs. 1 lit. b StPO).
8. In der Hauptverhandlung verzichteten die Parteien auf Parteivorträge (cl. 12 pag. 12.920.3).
9. Zwischen den angeklagten Tatbeständen ist echte Gesetzeskonkurrenz im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB gegeben. Insbesondere liegt eine solche zwischen den Tatbeständen des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes (Art. 273 StGB) einerseits und der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses (Art. 162 StGB) andererseits vor, aber auch im Verhältnis zwischen Art. 273 StGB und der Verletzung des Bankgeheimnisses gemäss Art. 47 BankG, da mit diesen Bestimmungen verschie-

dene Rechtsgüter geschützt werden (HUSMANN, Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 273 StGB N. 88 mit Hinweisen). Im Verhältnis zum Tatbestand der Geldwäscherei ist ausserdem Realkonkurrenz zu bejahen. Vorliegend liegt bei der schwersten angeklagten Tat, dem qualifizierten wirtschaftlichen Nachrichtendienst im Sinne von Art. 273 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3, 2. Satzteil StGB der obere Rand des Strafrahmens bei 20 Jahren Freiheitsstrafe (HUSMANN, a.a.O., Art. 273 StGB N. 83 ff.; vgl. BGE 101 IV 177 E. II.4 und III.1). Der konkrete Strafrahmen liegt somit – Bejahung der Anklagesachverhalte vorausgesetzt – in Anbetracht der Gesetzeskonkurrenz oben bei 20 Jahren Freiheitsstrafe (Art. 49 Abs. 1 i.V.m. Art. 40 StGB), während die Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe (Art. 273 Abs. 3 StGB) zwingend zu überschreiten ist (ACKERMANN, Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 49 StGB N. 119 bis 123, mit Hinweisen).

- 10.** Das Vorliegen eines schweren Falles von wirtschaftlichem Nachrichtendienst bestimmt sich anhand objektiver Kriterien, unabhängig von subjektiven Elementen (BGE 111 IV 74 E. 3; 108 IV 41 E. 2 und 3). Der angeklagte Sachverhalt erfüllt diese Kriterien zweifelsfrei, ist er doch mit dem BGE 111 IV 74 ff. zu Grunde liegenden Sachverhalt ohne weiteres vergleichbar (a.a.O., E. 4c). Die Strafkammer des Bundesstrafgerichts hat bereits im Urteil SK.2011.21 vom 15. Dezember 2011 in diesem Sinn entschieden. Das (frühere) Bundesstrafgericht sprach im Jahr 1975 in einem schweren Fall von politischem, wirtschaftlichem und militärischem Nachrichtendienst aufgrund schweren Verschuldens sowie wegen weiterer Delikte als Gesamtstrafe i.S.v. Art. 68 Ziff. 1 aStGB Freiheitsstrafen von sieben Jahren aus (BGE 101 IV 177 E. III.1 S. 210). Im Urteil SK.2011.21 vom 15. Dezember 2011 hat die Strafkammer in einem mit dem vorliegenden vergleichbaren Fall befunden, dass die beantragte Freiheitsstrafe von 24 Monaten, verbunden mit einer Busse von CHF 3'500.--, noch im Bereich des Ermessensspielraums liege, aber nur knapp als schuldangemessen im Sinne von Art. 47 StGB bezeichnet werden könne.

Das Gericht stellt aufgrund der vorstehenden Erwägungen und angesichts der objektiven und subjektiven Tatumstände des konkreten Falls fest, dass die beantragte Strafe von 36 Monaten Freiheitsstrafe im Bereich des Ermessensspielraums liegt, und, wenn auch als tief, so immerhin als eben noch schuldangemessen im Sinne von Art. 47 StGB bezeichnet werden kann (Art. 362 Abs. 1 lit. c StPO).

- 11.** Die Voraussetzungen für die Festsetzung einer teilbedingten Strafe, die Höhe des bedingt aufzuschiebenden Teils der Strafe von 18 Monaten und die Ansetzung einer zweijährigen Probezeit sind erfüllt (Art. 43 und 44 Abs. 1 StGB). Die ausgestandene Untersuchungshaft beträgt 220 Tage (nicht 218 Tage, wie in der Anklageschrift fälschlicherweise angegeben; cl. 12 pag. 12.920.3) und ist, wie beantragt, auf die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB). Der Vorsitzende hat dem Beschuldigten in der Hauptverhandlung anlässlich der mündlichen Urteilseröffnung die Bedeutung und die

Folgen des teilbedingten Strafvollzugs erklärt (cl. 12 pag. 12.920.9; Art. 44 Abs. 3 StGB).

12. Gemäss Anklageschrift erhielt der Beschuldigte für den Verkauf der Bank- und Geschäftsdaten an deutsche Behörden von D. im März 2012 in V. (Deutschland) einen Bargeldbetrag von EUR 200'000.--, den er in die Schweiz verbrachte und wovon die Polizei später bei ihm EUR 140'900.-- sicherstellen konnte. Einen Betrag von EUR 220'000.-- überliess der Beschuldigte D. als Entgelt für dessen Vermittlungstätigkeit mit den deutschen Steuerbehörden. Der restliche Betrag der Belohnung, das heisst EUR 680'000.--, war dafür bestimmt, durch D. auf das Steuerkonto des Beschuldigten in Deutschland anonym einbezahlt zu werden, um so Steuerforderungen deutscher Steuerbehörden gegen den Beschuldigten zu erfüllen. Ob der Betrag bis heute tatsächlich auf sein Steuerkonto einbezahlt worden ist, konnte der Beschuldigte zwar auch in der Hauptverhandlung nicht bestätigen; er habe das Ganze seinem Mittelsmann überlassen, über welchen auch die Kontakte mit den deutschen Steuerbehörden, welche die von ihm gelieferten Daten empfangen hätten, bestanden hätten (cl. 12 pag. 12.930.4 f.). Aufgrund der Aktenlage kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die gesamte versprochene Belohnung von den deutschen Steuerbehörden bezahlt worden ist. Gesamthaft beläuft sich der Deliktsbetrag mithin auf EUR 1'100'000.--, wovon dem Beschuldigten direkt und indirekt EUR 880'000.-- zugekommen sind. Das wurde von ihm in der Hauptverhandlung erneut anerkannt (cl. 12 pag. 12.930.3 ff.). Dieser Betrag entspricht beim aktuellen Umrechnungskurs (EUR 1 = CHF 1.2333) CHF 1'085'297.--.

13. Nach Art. 70 Abs. 1 StGB verfügt das Gericht die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden. Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in der gleichen Höhe (Art. 71 Abs. 1 StGB). Das Gericht kann von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde (Art. 71 Abs. 2 StGB).

Im Urteil hat das Gericht über das weitere Schicksal beschlagnahmter Gegenstände oder Vermögenswerte zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO).

14. Der Betrag von EUR 880'000.-- unterliegt nach dem Gesagten – soweit noch vorhanden – der Einziehung.

Der beschlagnahmte Bargeldbetrag von EUR 140'900.-- stammt aus der Zahlung von D., ist also aus deliktischem Ursprung und noch vorhanden. Er ist in Übereinstimmung mit der Anklageschrift gestützt auf Art. 70 StGB einzuziehen.

Daneben ist in der Höhe der Differenz zwischen EUR 880'000.-- und dem einzuziehenden Betrag von EUR 140'900.-- eine Ersatzforderung zu begründen, also eine solche von EUR 739'100.--. Dies wird in der Anklageschrift mit Zustimmung des Beschuldigten beantragt. Eine solche Ersatzforderung ist daher angemessen und auf den genannten Betrag festzusetzen (Art. 71 Abs. 1 und 2 StGB).

- 15.** Nach Art. 71 Abs. 3 StGB kann die Untersuchungsbehörde im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung Vermögenswerte des Betroffenen mit Beschlag belegen. Die entsprechende Inanspruchnahme geschieht, soweit notwendig, im Vollzugsverfahren nach den Regeln des SchKG (Urteil des Bundesgerichts 6B_694/2009 vom 22. April 2010, E. 1.4.2). Derart beschlagnahmte Vermögenswerte sind grundsätzlich – sofern weder Deliktserlös noch echte oder unechte Surrogate darstellend – nicht einzuziehen, sondern im Hinblick auf die Vollstreckung der Ersatzforderung im Urteil unter Beschlag zu belassen.
- 16.** Die Ehefrau des Beschuldigten hat – soweit ihr Rechte an den beschlagnahmten Vermögenswerten zukommen – im Hauptverfahren ihre Zustimmung zur Einziehung der Vermögenswerte im Sinne der Anklageschrift vom 19. Juni 2013 erklärt (cl. 12 pag. 12.510.9). Vor der Hauptverhandlung hat das Gericht in Bezug auf die Ziffern 3 und 5 des Urteilsvorschlags (Einziehung von beschlagnahmten Vermögenswerten unter Anrechnung an die Ersatzforderung; Anklageschrift Ziff. 6.3 und 6.5, vorne Kapitel "Prozessgeschichte") den Parteien und der Drittbetroffenen eine rechtstechnische Modifizierung im Sinne der vorstehenden Erwägung unterbreitet. Danach wird einzig der Betrag von EUR 140'900.-- förmlich eingezogen; im Übrigen wird der Vollzugsbehörde die Möglichkeit zur eigenhändigen Verwertung der unter Beschlag verbleibenden Vermögenswerte eingeräumt (cl. 12 pag. 12.300.1 ff.). Dieser Modifikation haben die Parteien in der Hauptverhandlung und die Ehefrau des Beschuldigten vorgängig zugestimmt (cl. 12 pag. 12.920.2; vorne "Prozessgeschichte"). Der geänderte Wortlaut ist aus dem Urteilsdispositiv ersichtlich (Dispositiv Ziff. I.4-I.7). Diese Lösung entspricht im Ergebnis jener der Parteien gemäss Urteilsvorschlag.
- 17.** Nebst dem obgenannten Anteil des deliktischen Erlöses wurden beim Beschuldigten und dessen Ehefrau diverse Vermögenswerte (Bankguthaben, Münzen- und Uhrensammlungen, Fahrzeuge, Ledersessel, Lederhocker, Stoffsofa) beschlagnahmt. Einzelheiten ergeben sich aus Ziff. 4 der Anklageschrift (vorne "Prozessgeschichte"). Die in der Anklageschrift – sowie im Urteilsdispositiv – angegebenen Werte der Bankguthaben beziehen sich jeweils auf den Zeitpunkt der Beschlagnahme.

Die drei auf den Beschuldigten lautenden Konti bei der Bank G. bleiben zur Deckung der Ersatzforderung beschlagnahmt. Anzumerken ist, dass die Valuta von Konto-Nr. 8 auf EUR lautet, wobei der aktienkundige Saldo EUR 5'109.01 beträgt (der in der Anklageschrift auf S. 7 und 11 angegebene Nominalbetrag von 6'136.00 entspricht

dem damaligen Marktwert des Kontos in Schweizerfranken; cl. 11 pag. B.7.3.331 und B.7.3.373); Ziff. 3 des Urteilsvorschlags ist entsprechend zu berichtigen. Bei Konto-Nr. 9 handelt es sich um ein Aktiendepot mit einem Marktwert von CHF 25'000.-- (cl. 3 pag. 7.3.313; cl. 11 pag. B.7. 3.373).

Von den beiden Konti bei der Bank E., welche dem Beschuldigten und seiner Ehefrau gemeinsam gehören, kann die Hälfte zum gleichen Zweck ebenfalls beschlagnahmt bleiben, da die entsprechende Zustimmung der Ehefrau vorliegt (cl. 12 pag. 12.510.9). Bei Konto-Nr. 4 handelt es sich um ein Mieterkautionkonto, welches aufgrund des Mietverhältnisses für die Familienwohnung eröffnet wurde (cl. 10 pag. B.7.2.17). Die Fälligkeit dieses Anspruchs richtet sich nach Art. 257e OR und ist im heutigen Zeitpunkt unbekannt, kann aber jederzeit eintreten. Die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme ist demnach verhältnismässig.

Die sichergestellten bzw. beschlagnahmten Uhren, Münzen und Fahrzeuge sind, da auch diesbezüglich die Zustimmung der Ehefrau vorliegt (cl. 12 pag. 12.510.9), zur Deckung der Ersatzforderung ebenfalls unter Beschlag zu behalten.

Die beschlagnahmten Möbel – Ledersessel, Lederhocker und Stoffsofa, welche vom Beschuldigten für EUR 6'000.-- mit Deliktserlös erworben wurden (cl. 5 pag. 13.1.41, 13.1.73, 13.1.256) und als Surrogate grundsätzlich der Einziehung unterliegen – sind, da im Fall einer Verwertung die Verhältnismässigkeit zwischen Aufwand und Ertrag mangeln würde, an den Beschuldigten zurückzugeben (BGE 124 I 6, 10).

Die zwei beschlagnahmten Vorsorgekonti des Beschuldigten dienen der Altersvorsorge. Sie sind ab ihrer Fälligkeit pfändbar (BGE 121 III 285) und es ist daher nicht ausgeschlossen, dass sie im Vollzugsverfahren zur Deckung der Ersatzforderung herangezogen werden, da die Fälligkeit der Ansprüche noch vor Ablauf der Verjährung der Ersatzforderung eintreten kann (Art. 442 Abs. 2 StPO; SCHMID, a.a.O., Art. 442 StPO N. 3; DERS., Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N. 1857; zur Verjährung nach früherem Recht vgl. SCHMID, Kommentar Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Band I, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2007, Art. 70-72 StGB N. 225). Mangels aktueller Pfändbarkeit wird aber die strafrechtliche Beschlagnahme diesbezüglich aufgehoben, wie in der Anklageschrift beantragt.

18. Die in der Anklageschrift beantragten Schuldsprüche und Sanktionen können aufgrund des Gesagten zum Urteil erhoben werden (Art. 362 Abs. 2 StPO).

19. In Anwendung von Art. 74 Abs. 2 StBOG i.V.m. Art. 38 StPO werden für den Vollzug der Freiheitsstrafe die Behörden des Kantons Zug als zuständig erklärt. Ein Abweichen vom allgemeinen Gerichtsstand gemäss Art. 31 StPO – wonach der Kanton Zü-

rich für den Strafvollzug als zuständig zu erklären wäre – ist vorliegend aus triftigen Gründen im Sinne von Art. 38 Abs. 1 StPO gerechtfertigt, da das Verfahren mit Erlass des erstinstanzlichen Urteils bereits weit fortgeschritten ist, der Beschuldigte seit März 2013 im Kanton Zug im vorzeitigen Strafvollzug ist (cl. 2 pag. 6.1.187) und nur noch wenige Monate des unbedingten Teils der Freiheitsstrafe zu vollziehen sind.

20. Der Beschuldigte hat die Zivilansprüche der Bank A. im Grundsatz und mit einer Zinspflicht ab 31. Mai 2013 sowie deren Prozessentschädigung in der Höhe von CHF 46'996.10 anerkannt (Anklageschrift Ziff. 6.6, vorne "Prozessgeschichte"; Art. 360 Abs. 1 lit. f und g StPO). Davon ist lediglich Vormerk zu nehmen.
21. Die Ehefrau des Beschuldigten hat den anzuordnenden Massnahmen zugestimmt. Ihr steht keine Prozessentschädigung zu; eine solche wurde auch nicht beantragt.
22. Das Gericht entscheidet über die weiteren Rechtsfolgen wie Verfahrenskosten und Entschädigungen frei (Art. 362 Abs. 2 StPO e contrario i. V. m. Art. 424 Abs. 1 StPO; PERRIN, Commentaire Romand, CPP, Basel 2011, Art. 362 StPO N. 14). Die Höhe der Verfahrenskosten und der Entschädigungen bestimmt sich nach dem Reglement des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren vom 31. August 2010 (BStKR; SR 173.713.162).

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind die Kosten für die amtliche Verteidigung; vorbehalten bleibt Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten der Untersuchungshaft und des (vorzeitigen) Strafvollzugs zählen nicht zu den Verfahrenskosten (Art. 422 Abs. 2 StPO; Art. 380 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 74 Abs. 5 StBOG).

23. Der Anteil des Beschuldigten an den Kosten des Vorverfahrens beträgt gemäss Anklageschrift CHF 36'340.90, bestehend aus einer Gebühr von CHF 14'000.-- und Barauslagen von CHF 22'340.90. Im Hauptverfahren reichte die Bundesanwaltschaft ein modifiziertes Kostenverzeichnis ein; die Ergänzung betrifft eine nachträgliche Rechnung des Zwangsmassnahmengerichts des Kt. Bern in der Höhe von CHF 1'500.-- (cl. 12 pag. 12.100.20 f.). Die beantragte Gebühr liegt innerhalb des gesetzlichen Rahmens von Art. 6 Abs. 3 lit. b, Abs. 4 lit. c und Abs. 5 BStKR und erscheint angemessen (Art. 5 BStKR). Die Auslagen werden entsprechend den dem Bund verrechneten oder von ihm bezahlten Beträgen festgelegt (Art. 9 Abs. 1 BStKR). Gemäss aktualisiertem Kostenverzeichnis der Bundesanwaltschaft erwachsen im Vorverfahren Auslagen von CHF 130'945.75 bzw. – exkl. Akontozahlung an den amtlichen Verteidiger – von CHF 90'945.75. Nach Abzug der nicht auferlegbaren Kosten des vorzeitigen Strafvollzugs, der Untersuchungshaft und damit zusammenhängender Gefangenentransporte ergeben sich auferlegbare Auslagen aus jenem Verfahrensstadium in der Höhe von CHF 23'840.--. Die Gerichtsgebühr (inkl. Ausla-

gen) ist auf CHF 2'200.-- festzusetzen (Art. 424 Abs. 2 StPO; Art. 1 Abs. 4, Art. 5 und Art. 7 lit. b BStKR). Der Totalbetrag der Kosten für das Verfahren (ohne jene für die amtliche Verteidigung; vgl. unten E. 24) lautet somit auf CHF 40'040.--. Der Beschuldigte hat sich gemäss Ziff. 6.8 der Anklageschrift zur Übernahme von Kosten des Vorverfahrens in der Höhe von CHF 36'340.90 bereit erklärt, wobei die Parteien punkto Auslagen von einem unvollständigen Kostenverzeichnis ausgingen. Demzufolge sind dem Beschuldigten Kosten von insgesamt CHF 40'040.-- aufzuerlegen.

- 24.** Das Gericht legt die Entschädigung der amtlichen Verteidigung am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO). Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwalts-tarif des Bundes entschädigt (Art. 135 Abs. 1 StPO), mithin gemäss BStKR (E. 22).

Rechtsanwalt Andreas C. Huwyler war ab 26. Juli 2012 erbetener Verteidiger des Beschuldigten (cl. 6 pag. 16.1.1 f.) und wurde mit Wirkung per 22. August 2012 als dessen amtlicher Verteidiger bestellt (cl. 6 pag. 16.1.34 f.). Nach Prüfung der in der Hauptverhandlung eingereichten Kostennote (cl. 12 pag. 12.720.1 ff.) ist in Anwendung von Art. 11-14 BStKR die Entschädigung für die amtliche Verteidigung auf CHF 49'500.-- (inkl. MWST) festzusetzen. Die im Vorverfahren geleistete Akontozahlung von CHF 40'000.-- ist davon in Abzug zu bringen (cl. 8 pag. 24.1.55).

Die Rückerstattungspflicht des Verurteilten ergibt sich aus Art. 135 Abs. 4 StPO.

Für die Aufwendungen der erbetenen Verteidigung, mithin die vor dem 22. August 2012 erbrachten anwaltlichen Leistungen, ist dem Beschuldigten keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 429 StPO e contrario).

- 25.** Der Beschuldigte wurde darauf hingewiesen, dass er mit Zustimmung zum abgekürzten Verfahren auf ein ordentliches Verfahren sowie auf Rechtsmittel verzichtet, soweit diese über die in Art. 362 Abs. 5 StPO vorgesehenen Rügen hinausgehen.
- 26.** Nach der Urteileröffnung in der Hauptverhandlung vom 22. August 2013 haben alle Parteien auf ein Rechtsmittel verzichtet (cl. 12 pag. 12.920.9). Das Urteil erwuchs damit in Rechtskraft und ist vollstreckbar (Art. 437 Abs. 1 lit. b StPO per analogiam).

Die Strafkammer erkennt:

I.

1. B. wird des qualifizierten wirtschaftlichen Nachrichtendienstes (Art. 273 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3, 2. Satzteil StGB), der Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB), der Verletzung des Geschäftsgeheimnisses (Art. 162 StGB) und der Verletzung des Bankgeheimnisses (Art. 47 BankG) schuldig gesprochen.

2. B. wird mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten bestraft. Davon wird der Vollzug von 18 Monaten bedingt aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren (Art. 27, 40, 43, 44, 47 und 49 StGB).

Die Untersuchungshaft von total 220 Tagen wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet (Art. 51 StGB).

3. Für den Vollzug der Freiheitsstrafe wird der Kanton Zug als zuständig erklärt (Art. 74 Abs. 2 StBOG i.V.m. Art. 38 StPO).

4. Das beschlagnahmte Bargeld von EUR 140'900.-- wird eingezogen (Art. 70 StGB).

5. Zu Lasten von B. und zu Gunsten der Eidgenossenschaft wird eine Ersatzforderung von EUR 739'100.-- begründet (Art. 71 StGB).

6. Die folgenden Gegenstände und Vermögenswerte bleiben zur Deckung der Ersatzforderung beschlagnahmt (Art. 71 Abs. 3 StGB) und können von der Vollzugsbehörde, unter Anrechnung des Erlöses an die Ersatzforderung, eigenhändig verwertet werden:

6.1 das Bargeld von CHF 600.--;

6.2 die auf B. lautenden Bankguthaben bei der Bank G. (Konto-Nr. 7, CHF 20'529.95; Konto-Nr. 8, EUR 5'109.01; Konto-Nr. 9, CHF 25'000.--) samt aufgelaufenem Zinsbetreffnis;

6.3 die Hälfte der auf B. und C. lautenden Bankguthaben bei der Bank E. (Konto-Nr. 3, CHF 12'511.15; Konto-Nr. 4, CHF 2'257.95) samt der Hälfte des aufgelaufenen Zinsbetrreffnisses;

6.4 Münzen und Uhren:

a. gemäss Verzeichnissen der Kantonspolizei Zürich vom 26./27. Juli 2012:

Bezeichnung	Nr. laut Sicherstellungs- Verzeichnis Kantonspolizei Zürich vom 26.07.2012 (cl. 3 pag. 8.3.13-8.3.17)
Münzkoffer „Leuchtturm“, silberfarben mit 2 Münzrollen und Währungsmark	1
• Münztableau mit 12 Münzen	1/1
• Münztableau mit 14 Münzen	1/2
• Münztableau mit 44 Münzen	1/3
• Münztableau mit 12 Münzrollen	1/4
• Münztableau mit 25 Münzen	1/5
• Leere Münztableaus	1/6 bis 1/10
Münzkoffer, schwarz	2
• Münztableau mit 33 Münzen	2/1
• Münztableau mit 16 Münzen	2/2
• Münztableau mit 11 Münzen	2/3
• Münztableau mit 40 Münzen	2/4
• Leeres Münztableau	2/5
• Münztableau „Linder“, mit 33 Münzen	3
• Münztableau „Linder“, mit 16 Münzen	4
• Münztableau „Linder“, mit 21 Münzen	5
• Münztableau „Linder“, mit 24 Münzen	6
• Münztableau „Linder“, mit 12 Münzen	7
• Münztableau „Linder“, mit 30 Münzen	8
• Münztableau „Linder“, mit diversen Münzen	9
• Münztableau „Linder“, mit 49 Münzen	10
• Münztableau „Linder“, mit 34 Münzen	11
• Münztableau „Linder“, mit 25 Münzen	12
• Münztableau „Linder“, mit 29 Münzen	13
• Münztableau „Linder“, mit 13 Münzen	14
• Münztableau „Linder“, mit 10 Münzen	15
• Münztableau „Linder“, mit 22 Münzen	16
• Münztableau „Linder“, mit 42 Münzen	17
• Münztableau „Linder“, mit 20 Münzen	18
• Münztableau „Linder“, mit 30 Münzen	19
• Münztableau „Linder“, mit 12 Münzen, 1 Ring und Armکette	20
• Münzkoffer, grün mit 67 Münzen, 1 Medaille	21
Münzkoffer, silberfarben	22
• Münzset, Olympiade Seoul 1986	22/1
• Münzset, Olympiade Seoul 1986	22/2
• Münze 1 Doller, Australien 1996	22/3

• Münzset, Philippinen 1975	22/4
• Münzset, „Banknoten-Münzen“ Cook Islands 2003	22/5
• Münzset, Barbados 1973	22/6
• Münzset, Panama 1975	22/7
• Münzset, Bahamas 1974	22/8
• Münzset, Malta 2003	22/9
• Münzset, Kanada 1989	22/10
• Münzset, Grossbritannien 1967	22/11
• Münzset, Olympiade Seoul 1982	22/12
• 2 goldfarbene 5 Cent Münzen	22/13
Holzschatulle mit diversen Uhren	23
Herrenarmbanduhr Jaeger-LeCoultre „Reverso Squadra“	24
Kartonschachtel mit diversen Armbanduhren	25
Herrenarmbanduhr Zenith „Grand Class“	26
Köfferchen schwarz mit Samtausstattung	27
Herrenarmbanduhr Omega	28
Herrenarmbanduhr Jaeger-LeCoultre, viereckig	29
Herrenarmbanduhr IWC „Aquamariner“	30
Herrenarmbanduhr MontBlanc	31
Herrenarmbanduhr Sinn	32
Herrenarmbanduhr Rolex „Oyster Perpetual Datei“	33
Herrenarmbanduhr Chronoswiss	34
Herrenarmbanduhr Zenith „Class“	35
Herrenarmbanduhr Zenith „Port-Royal“	36
Herrenarmbanduhr Rolex „Deep Sea“	37
Armbanduhr Du Bois, Gravur Anniversaire 1812	Kurzbericht Kantonspolizei Zürich vom 27.07.2012 (cl. 3 pag. 8.5.9-8.5.10)

b. gemäss Fotodokumentation der Kantonspolizei Zug vom 31. August 2012
(cl. 9 pag. B.7.1.68 und cl. 4 pag. 10.0.226-10.0.347):

Nr.	Anzahl	Bezeichnung
1	7	Vreneli + Helvetia 20.00 Franken
2	5	Vreneli + Helvetia 20.00 Franken
3	6	France 20 Francs Gold
4	4	Belgien 20 Francs Gold
5	1	Preussen 20 Mark 1888 Fälschung a.d. Zeit 7.9
6		Preussen 20 Mark 1886 Gold
7	2	Austria 1 Dukat NP
8		Medaille Kennedy Gold 1963

9		Medaille Venezuela Gold
10		Th. Storm Goldmedaille
11		USA 20 \$ 1895 Gold Eagle
12		Austria 4 Dukat Gold
13		Austria Def. Münze 20 Kronen, Goldwert
14		Hoechst 100 Jahre Gold
15		CH 50 Franken Expo 2002 Gold
16		CH 50 Franken Autosalon 2005 Gold
17		CH 50 Franken Autosalon 2005 Gold
18		CH 5 Franken Cu-Ni Murten
19		Canada 1 \$ 1987 PP AR
20		CH 2004 FIFA AR
21		USA 1 \$ AR 1889
22		Korea Süd AR Münze 87
23		CH Gedenk 5 Franken 1983 PP
24		Deutschland Fussball WM 2006
25	2	MS CH 2010 Stgl.
26		MS CH nicht Original Cu-Ni
27	2	MS 2006 Swiss Mint
28	2	MS 2008 Swiss Adler Stgl.
29	2	MS 2009 Swiss Hirsch Stgl.
30		200 Jahre USA Gedenk Isle of Man
31	2	CH 2007 MS Steinbock
32	1	MS 1991 PP
33	1	MS 2011 Zibelemärit Stgl.
34	1	MS Argentinien Stgl.
35	2	MS 2006 Bernina Stgl.
36	1	MS CH 1983 Stgl.
37		USA 1 \$ Carson City
38		Italien Euro Set 2001
39		Mexico Münzset AR Fussball
40		USA 200 Jahre Set AR
41		Med. AR Post mit Beschreibung
42		USA 200 Jahre Set AR
43		Gibraltar 25 Pence AR 1977
44		2011 50 Franken Goldmünze CH
45	2	2009 50 Franken Goldmünzen CH
46		2007 50 Franken Gedenkmünze CH (Holzer)
47	2	2010 50 Franken Gedenkmünzen CH (Anker)
48	2	2008 50 Franken Gedenkmünzen CH (Erde)
49		20 Franken Gedenkmünze Max Frisch Probe
50		10 Franken Gedenkmünze Murmeltier 2010 Probe
51		10 Franken Gedenkmünze 2005 PP
52		5 Franken Gedenkmünze 2003 PP
53	20	Div. CH Gedenkmünzen CH AR nur Nominalwert

6.5 Fahrzeuge:

- a. Jeep Cherokee 2.8 CRD;
- b. Mercedes-Benz CLK 200 K Cabrio.

7. Die Beschlagnahme wird aufgehoben betreffend:

7.1 die auf B. lautenden Vorsorge-Konti Säule 3a bei der Vorsorgestiftung F. der Bank G. (Konto-Nr. 5, CHF 8'981.85; Konto-Nr. 6, CHF 13'841.40);

7.2 Ledersessel dunkelgrau, Lederhocker dunkelgrau und Stoffsofa grau/schwarz.

8. Es wird davon Vormerk genommen, dass B. die Zivilansprüche der Bank A. (inkl. Zins ab 31. Mai 2013) im Grundsatz, sowie deren Anspruch auf Prozessentschädigung in der Höhe von CHF 46'996.10, anerkennt.

9. Rechtsanwalt Andreas C. Huwyler wird für die amtliche Verteidigung von B. mit CHF 49'500.-- (inkl. MWST) aus der Kasse der Eidgenossenschaft entschädigt (Art. 135 Abs. 1 StPO).

B. hat die Entschädigung für die amtliche Verteidigung an die Eidgenossenschaft zurückzuzahlen, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 426 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

10. Die weiteren Kosten des Verfahrens in der Höhe von CHF 40'040.--, bestehend aus Kosten des Vorverfahrens von CHF 37'840.-- sowie einer Gerichtsgebühr inkl. Auslagen des Gerichts von CHF 2'200.--, werden B. auferlegt (Art. 422 ff. StPO).

II.

1. Dieses Urteil wird in der Hauptverhandlung eröffnet und durch den Vorsitzenden mündlich begründet. Den anwesenden Parteien wird das Urteilsdispositiv ausgehändigt.

2. Eine vollständige schriftliche Ausfertigung wird zugestellt an
- Bundesanwaltschaft
 - Rechtsanwalt Ernst F. Schmid (Vertreter der Privatklägerin)
 - Rechtsanwalt Andreas C. Huwyler (Verteidiger des Beschuldigten)

Eine auszugsweise Ausfertigung wird zugestellt an

- Rechtsanwalt Rainer Riek (Vertreter der Drittbetroffenen; Urteilsdispositiv Ziff. I.6, I.7 und II samt zugehörigen Erwägungen)

Im Namen der Strafkammer
des Bundesstraftgerichts

Der Vorsitzende

Der Gerichtsschreiber

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an:

- Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig)
- Bank G. (auszugsweise: Urteilsdispositiv Ziff. I.6.2 und II)
- Bank E. (auszugsweise: Urteilsdispositiv Ziff. I.6.3 und II)
- Vorsorgestiftung F. der Bank G. (auszugsweise: Urteilsdispositiv Ziff. I.7.1 und II)

Hinweis

Die Parteien haben nach der mündlichen Eröffnung dieses Urteils auf ein Rechtsmittel verzichtet.

Versand: 3. September 2013